

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. Februar 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.07.2011

Geschäftszeichen:

II 47-1.156.601-253/11

Zulassungsnummer:

Z-156.601-554

Geltungsdauer

vom: **21. Juli 2011**

bis: **30. September 2013**

Antragsteller:

Associated Weavers International N.V.

Industriezone 1, P.O. Box 148

9600 RONSE

BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

Textiler Bodenbelag nach DIN EN 14041

"AW PA66/121"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-554 vom 2. Februar 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der textile Bodenbelag muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der getuftete Bodenbelag muss bestehen aus

- der Nutzschrift aus Polyamid 6.6,
- dem Träger aus Polypropylen,
- dem Vor- und Klebestrich aus Synthese-Latex mit Additiven sowie
- dem Textilrücken aus Polyester oder Polypropylen und Polyester.

Die Gesamtdicke des Bodenbelags muss 6,1 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1350 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt